

5.4.2

Sachbearbeitende Stelle:

Sachgebiet 21.3

Letzte Änderungen

Datum	Text	Inkrafttreten

Richtlinien

des Rhein-Hunsrück-Kreises über die Kindergartenbeförderung vom 26.06.2017

1. PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Landkreis trägt aufgrund § 11 des Kindertagesstättengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung zum zuständigen Kindergarten in eine andere Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einem wohnungsnahen Kindergarten kein Platz zur Verfügung steht.

2. ZUSTÄNDIGER KINDERGARTEN

Zuständiger Kindergarten ist grundsätzlich die im Kindertagesstättenbedarfsplan (§ 9 Kindertagesstättengesetz) benannte Kindertagesstätte. Sind dort keine Betreuungskapazitäten vorhanden, wird die Kindertagesstätte zuständig, die die Eltern mit Zustimmung des Jugendamtes in zumutbarer Entfernung wählen.

3. VERKEHRSMITTEL

Die Kindergartenbeförderung erfolgt

1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV), wenn
 - für das Kind ein Sitzplatz zur Verfügung steht,
 - die Kinder von der Haltestelle bis zum Kindergarten begleitet werden und
 - ein vorzeitiges Aussteigen nicht zu befürchten ist,oder
2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Kindergartenbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; hierbei kann im begründeten Ausnahmefall, insbesondere wenn eine Privat-PKW-Beförderung nach Nr. 3 nicht möglich ist, auch eine Beförderung mit einem Taxi erfolgen;

3. mit sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen (Privat-Pkw).

Die Entscheidung hierüber liegt bei der Kreisverwaltung.

4. BEFÖRDERUNGSKOSTEN

Als notwendige monatliche Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt einer Schülermonatskarte für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
In der Regel werden die Fahrtkosten in der Weise übernommen, dass für die Kinder Schülermonatskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels bei dem jeweiligen Verkehrsträger bestellt und hinterlegt werden.
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis einer Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels. Eine Kostenerstattung für die Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge scheidet aus, wenn die Beförderung im Rahmen des ÖPNV oder im freigestellten Verkehr möglich ist.

5. AUSGESTALTUNG DER KINDERGARTENBEFÖRDERUNG

Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Kinder vorzusehen.

Am Nachmittag können darüber hinaus weitere Hin- und Rückfahrten eingerichtet werden, wenn mindestens 5 zu befördernde Kindergartenkinder regelmäßig an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen. Der Antrag auf Einrichtung einer zusätzlichen Beförderung ist schriftlich von der Kindergartenleitung an die Kreisverwaltung zu stellen. Ein Nachweis über die Anzahl der zu befördernden Kinder ist beizufügen. Die regelmäßige Nutzung des Betreuungsangebotes ist von den Eltern schriftlich zu bestätigen und wird durch die Kreisverwaltung stichprobenartig überprüft.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in den Fällen, in denen die Eltern mangels freier Betreuungskapazitäten mit Zustimmung des Jugendamtes eine andere Kindertagesstätte als die originär zuständige in zumutbarer Entfernung wählen, ist eine Beförderung auch dann sicher zu stellen, wenn eine Mindestzahl von 5 zu befördernden Kinder nicht erreicht werden kann und die Beförderung nicht anderweitig (Nr. 3) sicher gestellt werden kann.

Auf die Ausgestaltung der Beförderung im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

AUFSICHT

- 6.1 Für Kinder, die an der gemeinsamen Beförderung teilnehmen, übernehmen die Personensorgeberechtigten die Aufsicht bis zum Zeitpunkt des Einstiegs in den Bus und nach Rückkehr ab dem Zeitpunkt des Ausstiegs aus dem Bus. Für die Fahrt im Bus und den Weg von der Haltestelle zum Kindergarten beschränkt sich die Verantwortung der Personensorgeberechtigten auf die Entscheidung, ob das Kind an der Gemeinschaftsbeförderung teilnehmen kann. Die Kreisverwaltung soll die Personensorgeberechtigten auf diese Verantwortung hinweisen.
- 6.2 Die Kreisverwaltung übernimmt als Träger der Kindergartenbeförderung die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beförderung.
Die aus örtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen, eine kindgerechte Beförderung und das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, wurden in einem Katalog festgehalten (siehe Anlage 1), der Bestandteil dieser Richtlinien ist.
Die Empfehlungen des Landkreistages Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend wurden hierbei berücksichtigt.

6. ANTRAGSVERFAHREN

- 7.1 Fahrtkosten für Kindergartenfahrten werden übernommen, wenn der zuständige Kindergarten das Kind für die Kindergartenbeförderung anmeldet. Vor Beginn des neuen Betreuungsjahres erfolgt ein Abgleich der bestehenden Meldungen. Nehmen während des Betreuungsjahres weitere Kindergartenkinder an der Busbeförderung teil oder nicht mehr teil, so ist dies durch die Kindergartenleitung unverzüglich der Kreisverwaltung mitzuteilen.
- 7.2 Fahrtkosten für Kindergartenfahrten mit dem Privat-Pkw sind schriftlich zu beantragen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Kreisverwaltung, Sachgebiet 21.3, erhältlich.
Die Kindergartenleitung überprüft die Richtigkeit der Angaben und leitet den Antrag an die Kreisverwaltung weiter.
Fahrtkosten werden nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und nur in Höhe der tatsächlich erbrachten Fahrten übernommen. Die Fahrten sind von der Kindergartenleitung zu bestätigen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Wird die Beförderung ausschließlich mit dem Privat-PKW erbracht, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich.
- 7.3 Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Kindes ändert, das Kind den Kindergarten wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- 7.4 Die Bewilligung der Beförderungskosten erfolgt für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.). Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Kindergartenjahr bis zum Ende des Kindergartenbesuchs, wenn sie nicht vor Ablauf des Kindergartenjahres schriftlich oder fernmündlich widerrufen wird.

- 7.5 Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt monatlich.
Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto
vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

7. **GÜLTIGKEIT**

Diese Richtlinien sind erstmals ab 01.08.2017 anzuwenden.

Simmern, den 26.06.2017
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

gezeichnet Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Anlage 1**Maßnahmenkatalog zur Sicherung der Qualitätsstandards in der Kindergartenbeförderung****1 Definition der Qualitätsstandards**

Für die Kindergartenbeförderung im Rhein-Hunsrück-Kreis werden nachfolgende Qualitätsstandards festgelegt:

1. Jedes zu befördernde Kind hat einen Sitzplatz.
2. Der Fahrer darf erst dann losfahren, wenn alle Kinder sitzen.
3. Sitze, die nach vorne nicht abgesichert sind, dürfen nicht mit Kindergartenkindern besetzt werden.
4. Soweit in den eingesetzten Fahrzeugen eine gesetzliche Anschnallpflicht besteht, sind die Anschnallvorrichtungen in Kombination mit Sitzerhöhungen zu nutzen.
5. Der Ein- und Ausstieg erfolgt grundsätzlich nur durch die vordere Tür des Busses.
6. Der Ausstieg darf nur erfolgen, wenn mindestens eine erwachsene Person an der Haltestelle anwesend ist und die Kinder in Empfang nimmt. Besitzt das Kind eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern, den Weg zur Bushaltestelle und zurück alleine gehen zu dürfen, ist die Anwesenheit des Erwachsenen nicht erforderlich.
7. Nach dem Ausstieg des letzten Kindergartenkindes hat das Fahrpersonal sich davon zu überzeugen, dass alle Kinder den Bus verlassen haben.
8. Die Zahl der Haltestellen ist auf das zur Kindergartenbeförderung erforderliche Maß zu beschränken.
9. Die Haltestellen sind in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten einzurichten. Der Weg zwischen Haltestelle und Kindergarten findet in Begleitung des Kindergartenpersonals statt.
10. Die eingesetzten Fahrzeuge entsprechen den zulassungs- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“.
11. Es wird nur Fahrpersonal eingesetzt, das hinsichtlich der Beförderungsbesonderheiten vom jeweiligen Verkehrsunternehmen / Arbeitgeber entsprechend geschult wurde.
12. Die Kindergartenkinder werden grundsätzlich nicht zusammen mit Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen befördert.
13. Begleitpersonen wird die unentgeltliche Mitfahrgelegenheit ermöglicht.
14. Für unvorhersehbare Zwischenfälle erhält das Fahrpersonal eine Liste mit den Rufnummern der zu bedienenden Einrichtungen und der Kreisverwaltung.
15. Wenn der Bus vorzeitig an der Haltestelle im Wohnort ankommt, muss für die Weiterfahrt die fahrplanmäßige Abfahrzeit abgewartet werden.
16. Nach Möglichkeit werden Angebote zur Verkehrserziehung in Kindergärten durchgeführt.
17. Die Eltern erhalten jährlich ein Schreiben der Kreisverwaltung über die Kindergärten mit dem Ziel, über alle in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen zu informieren und eine positive Mitwirkung zu erreichen (z.B. Vorbildfunktion der Eltern, die Eltern sollen mit dem Kind das Verhalten der Kinder im Bus besprechen).

2 *Kontrollen*

2.1 *Durchführung der Kontrollen*

Zur Sicherung der festgelegten Qualitätsstandards werden regelmäßige Kontrollen durchgeführt. Im Bedarfsfall werden unverzüglich weitere Kontrollen vorgenommen.

Gegenstand der Prüfung ist neben dem Beförderungsablauf auch der Zustand der eingesetzten Fahrzeuge und die Gegebenheiten an der Bushaltestelle einschließlich der Beschilderung und sonstiger Einrichtungen.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbogen (siehe Anlage 2) festgehalten und den zuständigen Verkehrsunternehmen sowie den Kindergartenleitungen bekannt gegeben.

2.2 *Zuständigkeit*

Für die Durchführung der Kontrollen ist der Fachbereich 21, Sachgebiet 21.3, zuständig. Der Fachbereichsleiter beauftragt geeignete Mitarbeiter/Innen mit der Durchführung der Kontrollen. Er überwacht die Prüfungstermine und ist verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen, die durch Prüfungsbeanstandungen notwendig werden.

Anlage 2**Überprüfung der Kindergartenbeförderung****Überprüfung am:** _____**Kindergarten:** _____

- Beförderungsunternehmen _____
- Linien-Nr. / Fahrt-Nr.: _____
- Kennzeichen _____
- Name des Fahrzeugführers _____

Überprüfung der Fahrzeuge (wenn i.O. ankreuzen)

- Sichtkontrolle (allgemeiner Zustand)
- Kennzeichnung (Warnschilder)
- Zusatzspiegel vorhanden?
- HU durchgeführt (TÜV-Plakette)? bis _____

Verhalten an Haltestellen

- Warnblinker eingeschaltet?
- Vorsichtiges Heranfahren?
- Ist für alle Kinder ein Sitzplatz vorhanden?
- Wird erst losgefahren wenn alle Kinder sitzen?
- Befinden sich Elternteile an der Haltestelle?
- Welchen Ein- bzw. Ausstieg benutzen die Kinder? v: h: v+h:
- Ist der Fahrer freundlich?

Es wurden keine/folgende Mängel festgestellt:

1. _____
2. _____
3. _____

Befragung der Eltern / Kindergarten-Personal ergab:

- Positiven Eindruck über die Beförderung
- Negativen Eindruck über die Beförderung

Gründe: _____

(Unterschrift)

Zustand und Ausstattung der Haltestellen:

Haltestelle in: _____

- Gut einsehbar?
- Beschilderung vorhanden?
- Buswartehäuschen vorhanden?
- Haltebucht vorhanden?

Gesamtbeurteilung der Haltestelle:

(Unterschrift)